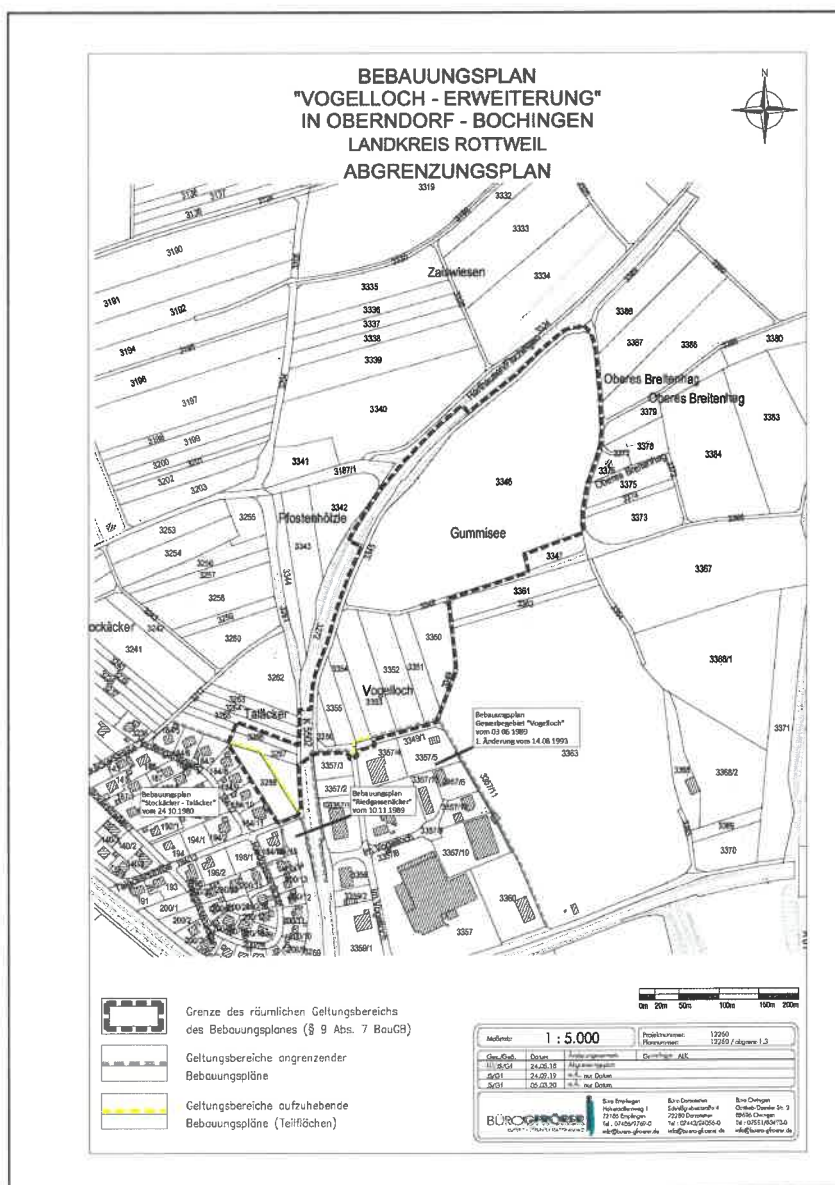


Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Vogelloch Erweiterung“ in Oberndorf a. N. mit Textteil und örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a. N. hat am 31.03.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Vogelloch Erweiterung“ mit Textteil gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Folgende Flurstücke sind von der Änderungsplanung direkt betroffen: 184/13 i. T., 3266 i. T., 3267 i. T., 3268, 3272 i. T., 3345, 3346, 3348 i. T., 3349/1 i. T., 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 31.03.2020.



Der Bebauungsplan „Vogelloch Erweiterung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Vogelloch Erweiterung“ besteht aus dem zeichnerischen Teil mit Datum vom 31.03.2020 und dem Textteil zum Bebauungsplan mit Datum vom 31.03.2020. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung vom 31.03.2020 mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Schalltechnischer Stellungnahme und Geräuschkontingentierung beigelegt. Die zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung nach § 74 LBO aufgestellten örtlichen Bauvorschriften tragen das Datum vom 31.03.2020.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen sowie die örtlichen Bauvorschriften auf dem Rathaus Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, bei der Bauverwaltung, Zimmer 120 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Oberndorf a. N. www.oberndorf.de eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oberndorf a. N., den 22.05.2023


Hermann Acker
Bürgermeister

